



Busfahrer

F1 Fahrerlaubnis (1)

Pflichtkriterium

Liegen gültige und entsprechende Fahrerlaubnisse vor und wird eine regelmäßige (mindestens alle 6 Monate siehe auch OLG Thüringen 18.07.2006 - 1 Ss 111/06) Kontrolle vom Unternehmen durchgeführt und dokumentiert?

Die gesetzliche Grundlage für die Führerscheinkontrolle ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz §21 StVG Absatz 1 Ziffer 2. Das Unternehmen muss gewährleisten, dass Personen, die eine Fahrt für das Unternehmen durchführen, eine gültige und eine für diesen Fahrauftrag erforderliche Fahrerlaubnis gemäß §6 FeV haben.

Um dieser Führerscheinkontrollpflicht ordnungsgemäß nachzukommen, ist der Fahrzeughalter oder der vom Fahrzeughalter beauftragte Dritte verpflichtet, sich bei der erstmaligen Überlassung des Firmenwagens vom Vorliegen der gültigen Fahrerlaubnis des Fahrers zu überzeugen.

Der Unternehmer kann die Führerscheinkontrolle an eine(n) geeignete(n) Dritte(n) delegieren, muss sich dann aber vergewissern, dass der beauftragte Mitarbeiter bzw. die beauftragte Mitarbeiterin diese dann tatsächlich auch unter Beachtung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kontrolle durchführt.

Verschiedene Dienstleister bieten eine Führerscheinkontrolle auf elektronischem Weg an, z.B. durch Anbringen eines sogenannten RFID-Chips auf dem Führerschein, auch Führerscheinkontrollen per App, Scan oder andere sind möglich.

Das Unternehmen muss durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen können, dass es der Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Fahrerlaubnisse vollumfänglich nachkommt.